

Gesamtvertrag

zwischen

der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Dr. Johannes Ulbricht

-nachstehend „GWVR“ genannt –

und

dem Bundesverband Musikindustrie e.V., Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Florian Drücke,

-nachstehend „BVMI“ genannt- –

Präambel

(1) Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR) nimmt als Verwertungsgesellschaft das Leistungsschutzrecht des Veranstalters nach § 81 UrhG wahr. Veranstalter aus dem In- und Ausland übertragen der GWVR durch Abschluss des Wahrnehmungsvertrags treuhänderisch die Wahrnehmung des Veranstalterrechts nach § 81 UrhG.

(2) Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) vertritt die Interessen von rund 250 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand, Definitionen

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Live-Darbietungen ausübender Künstler an Mitgliedsunternehmen des BVMI, soweit dem Veranstalter der Live-Darbietung daran ein Leistungsschutzrecht nach § 81 UrhG zusteht und dieses Recht an die GWVR zur Wahrnehmung übertragen hat.

Die Mitgliedsunternehmen des BVMI schließen Einzelverträge zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrags ab.

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet

- „Lizenznehmer“ das Mitglied des BVMI, das diesem Gesamtvertrag beiträgt;
- „Veranstalter“ das nach § 81 UrhG berechnigte Unternehmen
- „Mitschnitt“ die Aufnahme der von einem Unternehmen veranstalteten Darbietung eines ausübenden Künstlers auf Bild- oder Tonträger, für die dem Veranstalter nach § 81 Urheberrechtsgesetz (ggf. in Verbindung mit den Regeln des europäischen Rechts oder der Staatsverträge) ein Leistungsschutzrecht zukommt;
- „TT“ ein handelsüblicher Tonträger (Singular und/oder Plural), insbesondere CD, SACD, Vinyl oder MC;

- „BT“ ein handelsüblicher Bildtonträger (Singular und/oder Plural, insbesondere DVD, Blu-ray Disc;
- „HAP“ Herstellerabgabepreis ohne Umsatzsteuer, der sich dabei nach dem höchsten Preis für das betroffene Exemplar berechnet, so wie er vom Lizenznehmer am Tag des Lagerausganges für den Detailhandel in Detailverkaufspreislisten der TT/BT seiner verschiedenen Marken veröffentlicht ist, nach einem Abzug von 12 % für die gewöhnlich gewährten Fakturennachlässe;
- „Neuerscheinungen“ unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in den Publikationen des Lizenznehmers aufgeführte TT/BT.
- „Online-Dienst“ ein Anbieter von Streaming- oder Download-Angeboten, die vom Lizenznehmer oder dessen Muttergesellschaft lizenziert sind, was die Tonträgerhersteller- und Künstlerrechte angeht.

§ 2 Rechteeinräumung

Die GWVR erteilt dem Lizenznehmer zu den Bedingungen und Beschränkungen dieses Vertrages unter Ausschluss des Rechts einer Unterlizenzierung die nicht-ausschließliche Lizenz, in Deutschland Mitschnitte vorzunehmen und solche auf TT oder BT zum persönlichen Gebrauch zu vervielfältigen oder zu verbreiten oder öffentlich auf Abruf zugänglich zu machen..

§ 3 Verpflichtung der GWVR

(1) Die GWVR teilt dem Lizenznehmer auf eine vorgeschaltete Berechtigungsanfrage nach § 55 VGG unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang der Nutzungsmeldung mit, ob sie im angefragten Einzelfall die Rechte des Veranstalters nach § 81 UrhG wahrnimmt oder nicht. Sollte sich diese Situation nach Mitteilung verändern, teilt sie diese Statusänderung der Lizenznehmerin unaufgefordert mit, wenn eine Berechtigungsanfrage oder eine Nutzungsmeldung vorlag.

(2) Die Mitteilung der Rechteeinhaberschaft gilt als Zusicherung.

(3) Die GWVR stellt dem BVMI nach Abschluss dieses Gesamtvertrages eine Mitgliederliste mit Beitrittsdaten zur Verfügung und wird dem BVMI einmal jährlich zum 15. Januar eine aktualisierte Liste übermitteln. Der BVMI ist verpflichtet, diese Mitgliederliste vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte – auch nicht an seine Mitgliedsfirmen – weiterzugeben. Der BVMI darf jedoch Mitgliedsfirmen auf Anfrage jederzeit Auskunft darüber geben, ob ein bestimmter Veranstalter Mitglied der GWVR ist und ab wann, sofern die Mitgliedsfirma sich ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

(4) Alle Anfragen und Mitteilungen erfolgen in Textform über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail).

Jo
M

§ 4 Vergütungssätze

(1) Für Mitschnitte und deren Vervielfältigung und Verbreitung auf TT / BT zum persönlichen Gebrauch gelten folgende Regelvergütungssätze (exklusiv Umsatzsteuer) pro Vervielfältigungsstück. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtspieldauer aller Inhalte auf dem jeweiligen TT / BT, ob über das Veranstalterrecht geschützt oder nicht:

- a) 4 % auf den HAP, sofern 50% oder mehr der Gesamtspieldauer auf geschützte Mitschnitte entfällt;
- b) 2,57 % auf den HAP, sofern 25% bis weniger als 50% der Gesamtspieldauer auf geschützte Mitschnitte entfällt;
- c) 1,71% auf den HAP, sofern weniger als 25% der Gesamtspieldauer auf geschützte Mitschnitte entfällt. Bei Studio-Tonträgern mit einem Live-Anteil von unter 25% und Live-Tonträgern mit einem GWVR-Anteil von unter 25% wird der lizenzpflichtige Teil pro rata sekundengenau errechnet. (Beispiel: Studio CD Gesamtspieldauer: 72 Minuten; zwei Live-Tracks mit je 4:30 Minuten als Bonus (= 12,5% der Gesamtspieldauer) = 0,855% auf den HAP).

Die Vergütungen erhöhen sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.

(2) Für exportierte Vervielfältigungsstücke fällt keine Vergütung an. Vom Tonträgerhersteller selbst re-importierte Vervielfältigungsstücke unterfallen dem hiesigen Vertrag.

(3) Wenn die GWVR von einem Dritten eine geringere Vergütung für die vertraglich geregelte Nutzung verlangt oder akzeptiert, wird die Vergütung nach diesem Vertrag ebenfalls entsprechend reduziert.

(4) Zur Markteinführung bis zum Ende der Laufzeit des hier geschlossenen Gesamtvertrags gelten folgende Nachlässe auf die nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Vergütungen, wobei im Folgenden unter „Nutzungen“ zu verstehen ist, was für die beiden Abrechnungsperioden jeden Jahres vom Lizenznehmer nach § 6 Abs. 6 gemeldet wurde:

- Für im Jahre 2017 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 20%
- Für im Jahre 2018 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 15%
- Für im Jahre 2019 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 10%
- Für im Jahre 2020 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 5%.

§ 5 Vertragshilfe

(1) Der BVMI gewährt der GWVR Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht insbesondere darin,

- a. dass BVMI der GWVR bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die das Repertoire der GWVR nach diesem Vertrag nutzen könnten, aushändigt und jede spätere Veränderung fortlaufend mitteilen wird;



- b. dass die Mitglieder des BVMI nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GWVR rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
- c. dass der GWVR die Erfüllung ihrer Aufgaben in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtert wird.

(2) Als Gegenleistung für die geleistete Vertragshilfe gewährt die GWVR den Mitgliedern des BVMI einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die jeweils nach §§ 1, 4 und 12 errechneten Vergütungssätze.

§ 6 Anmeldung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Bei allen Mitschnitten, die ab Unterzeichnung des aufgrund des hiesigen Gesamtvertrags geschlossenen Einzelvertrags erscheinen, wird der Lizenznehmer der GWVR innerhalb kürzester Frist, und auf jeden Fall - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - vor Auslieferung der TT/BT, die Aufstellung der Mitschnitte mitteilen, die er auf dem TT/BT auszuwerten beabsichtigt, unter Angabe der Spieldauer des jeweiligen Mitschnitts, des Datums und des Ortes der Aufzeichnung. Sind auf dem Tonträger Tracks enthalten, die vor Unterzeichnung des aufgrund des hiesigen Gesamtvertrags geschlossenen Einzelvertrags ersterschieden sind, gelten insoweit die folgenden Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Bei allen Mitschnitten, die in der Zeit seit 31. Januar 2017 bis zur Unterzeichnung des aufgrund des hiesigen Gesamtvertrags geschlossenen Einzelvertrags ersterschieden sind, wird der Lizenznehmer der GWVR binnen drei Monaten nach Unterzeichnung des Einzelvertrags eine Aufstellung der Mitschnitte mitteilen, die er auf dem TT/BT auszuwerten beabsichtigt, unter Angabe der Spieldauer des jeweiligen Mitschnitts, Tonträgerhersteller zur Angabe des Datums und des Ortes der Aufzeichnung.

(3) Bei allen Mitschnitten, die in der Zeit vor dem 31. Januar 2017 ersterschieden sind, ist die GWVR berechtigt, den jeweiligen Lizenznehmern mitzuteilen, dass sie Ansprüche geltend macht, und zwar unter Angabe der Spieldauer des jeweiligen Mitschnitts, des Datums und des Ortes der Aufzeichnung.

(4) Der Lizenznehmer kann in Bezug auf die Mitteilungen nach Abs. 3 in jedem Einzelfall substantiierte Gegenvorstellungen machen, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung Dritter an der Veranstalterleistung, z.B. bei Künstlern, die ihre Show mitbringen oder bei mehreren beteiligten Veranstaltern, oder Dritten, die Teile der relevanten Veranstalterleistung erbracht haben oder Einwendungen, die sonst einer Auswertung entgegenstehen. Die Substantiierung erfordert die Bezeichnung eines konkreten, einlassungsfähigen Sachverhalts, konkretisiert nach Zeit, Ort und handelnden Personen. Auf eine solche Gegenvorstellung muss die GWVR substantiiert erwidern.

(5) Ein Track gilt im Fall der Abs. 1 und 2 als GWVR-Repertoire, bis das Gegenteil erwiesen ist, Im Fall der Abs. 3 gilt er als Nicht-GWVR-Repertoire, bis deren Berechtigung erwiesen ist. Ändert sich die Zuweisung nach erwiesener Berechtigung oder Nicht-Berechtigung, wird

der auf solche Tracks entfallende Lizenzbetrag mit der nächsten Abrechnung insgesamt in Rechnung gestellt oder rückerstattet.

(6) Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, der GWVR eine Aufstellung über die Anzahl der vergütungspflichtigen TT/BT zu liefern, die das bzw. die Lager der Lizenznehmer bzw. ihrer Auftragnehmer verlassen haben. Diese Aufstellung muss der GWVR vom Lizenznehmer innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der Abrechnungsperiode zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die GWVR kann separate Aufstellungen für von der Lizenznehmerin importierte TT/BT verlangen, die nicht an der Quelle zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages lizenziert worden sind. Die Lizenznehmerin wird der GWVR die Ausgangsaufstellungen anhand eines zwischen den Parteien noch abzustimmenden Verfahrens zur Verfügung stellen. Als Regelverfahren gelten elektronische Nutzungsmeldungen. Jegliche Änderungen hinsichtlich Format; Struktur und Inhalt der Nutzungsmeldungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

(8) Die Lizenznehmerin wird der GWVR binnen vier Wochen nach Unterzeichnung des Einzelvertrags Zugang zu den HAP laut PhonoNet und auf Anforderung ein Exemplar der Listen mit den Abgabepreisen für den Detailhandel übergeben. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen

(9) Die Vergütung fällt an, wenn der TT/BT das Lager oder die Lager der Lizenznehmerin verlässt, und zwar nach Maßgabe des § 7.

§ 7 Abrechnungsperiode und Zahlungen

(1) Die Abrechnungsperiode beträgt 6 Monate; die Abrechnung erfolgt kalenderhalbjährlich mit einer Frist von 3 Monaten nach Ende der Periode.

(2) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode werden innerhalb von 9 Kalendertagen nach Erhalt der von der GWVR auf der Grundlage der Ausgangsaufstellungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung der GWVR fällig.

§ 8 Retouren

(1) Eine Vergütung ist nicht zu entrichten, wenn der TT/BT an die in § 6 Abs. 5 genannten Lager zurückgegeben und als Retoure in den Kontrollunterlagen geführt wird; diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche TT/BT, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen retourniert werden, bei denen für diese TT/BT keine Zahlung zu Gunsten des Lizenznehmers erfolgt.

(2) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf grundsätzlich nicht die Anzahl der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und denselben TT/BT überschreiten. Jedoch kann ein Retourenüberschuss gegenüber den Lagerausgängen auf die nachfolgenden Abrechnungsperioden vorgetragen werden.



(3) Retouren gelten nur dann als Retouren i.S.d. Absatz 1 und 2, sofern sie durch den Lizenznehmer bzw. in dessen Auftrag vernichtet wurden und diese Vernichtung in geeigneter Weise nachgewiesen wird oder sofern sie in das unlizenzierte Lager des Lizenznehmers wiedereingestellt und bei nochmaliger Auslieferung den Ausgängen wieder hinzugerechnet werden.

(4) Bei Neuerscheinungen (vgl. § 1) ist der Lizenznehmer befugt, für den Abrechnungszeitraum der Erstausslieferung vorläufig lediglich 90% der ermittelten Lagerausgänge abzurechnen. Zum Ende der folgenden Abrechnungsperiode wird die Lizenznehmerin für den Zeitraum seit Erstausslieferung den Saldo unter Berücksichtigung noch nicht abbezogener Retouren abrechnen. Dies gilt nicht, wenn das Vertriebssystem des Herstellers Retouren ausschließt, sei es für Inlandsverkäufe, sei es für Exporte.

§ 9 Vergütungsfreie Exemplare/Nutzung zum Probehören

(1) Bei der Erstaufflage einer Neuerscheinung (vgl. § 1) eines TT/BT, die der Verkaufsunterstützung (z.B. Promotion, Rezensionsexemplare) dient, fällt für bis zu 1.200 TT/BT keine Vergütungen an.

(2) Die TT/BT gem. Abs. 1 müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel „Unverkäuflich“ tragen, dürfen nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden und müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen. Der Lizenznehmer hat der GWVR dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Vergütungsfrei ist auch die Nutzung der auf den erschienen TT/BT enthaltenen Aufnahmen zur Wahrnehmung zur Probe von nicht mehr als 30 Sekunden Dauer pro Titel im Wege des Streamings über beliebige Dienste.

§ 10 Ausverkauf

Abweichend von den Bestimmungen in § 4 wird die Vergütung für aus dem Katalog des Lizenznehmers zurückgezogene und frühestens 6 Monate nach dem Datum der Erstausslieferung im Ausverkauf vertriebene TT/BT, die der Öffentlichkeit ausdrücklich als Ausverkauf angeboten werden, in Höhe von 4% des Bruttofakturenpreises des Herstellers ohne jeden anderen Abzug als Steuern und Abgaben berechnet. Der Lizenznehmer hat der GWVR auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Kontrollrecht

(1) Die GWVR hat das Recht, einmal jährlich auf ihre Kosten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Lizenznehmer vorgenommenen Abrechnungen und Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer ihrer Dienstleister beim Lizenznehmer prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Zugang der Aufstellung gemäß § 6 Abs. 6 oder 12 Abs. 6 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lizenznehmer ausgeübt werden. Die GWVR wird die

Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und den Zeitpunkt mit dem Lizenznehmer abstimmen. Die Jahresfrist ist mit Zugang der Ankündigung beim Gesamtvertragsmitglied gewahrt. Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, hat das Gesamtvertragsmitglied die Kosten der Prüfung zu erstatten, sofern die Überprüfung eine Differenz von 5% oder mehr zulasten der GWVR ergibt.

(2) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, alle Unterlagen zugänglich zu machen und zur Verfügung zu stellen, die es gestatten, die Meldungen zu prüfen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Blick auf den Datenschutz, sind zu beachten.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 eine Nachforderung der GWVR, so entfällt hinsichtlich dieser Nachforderung der Gesamtvertragsnachlass nach § 5 Absatz 2 dieses Vertrages.

§ 12 Vergütung für Online-Nutzungen

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber der GWVR auch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Mitschnitte auf Online-Diensten zu lizenzieren.

(2) Gibt der Lizenznehmer eine Erklärung nach Absatz 1 ab, erteilt die GWVR dem Lizenznehmer zu den Bedingungen dieses Vertrages die nicht-ausschließliche Lizenz, in Deutschland geschützte Mitschnitte ihres Repertoires über einen Online-Dienst öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen. Davon umfasst ist die Speicherung im Rahmen des Upload sowie die Übermittlung und die Speicherung der Aufnahmen beim Endnutzer, soweit dies der Online-Dienst vertraglich erlaubt. Dies gilt für sämtliche Gerätekategorien, insbesondere für mobile Endgeräte und ohne räumliche Beschränkung für die Vertragsdauer.

(3) Soweit Absatz 2 anwendbar ist, gelten die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte hinsichtlich des in Absatz 2 beschriebenen Nutzungsvorgangs auch für von der Muttergesellschaft des Lizenznehmers lizenzierte Online-Dienste. Dabei erfolgt keine Unterlizenzierung an den Online-Dienst, vielmehr betrachten die Vertragsparteien den Vorgang als einheitlichen Akt der öffentlichen Zugänglichmachung durch den Lizenznehmer.

(4) An die Stelle der Anmeldung nach § 6 durch den Lizenznehmer tritt die Mitteilung des Lizenznehmers an die GWVR über die Rechteeinräumung an den Online-Dienst (auch wenn durch die Muttergesellschaft erfolgt).

(5) Die Vergütung beträgt 4,5% des Betrags, den der Lizenznehmer für die Nutzung seiner Aufnahmen mit Live-Mitschnitten von GWVR-Repertoire durch Kunden mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland vom Online-Dienst erhält, und zwar anteilig auf jeden einzelnen Mitschnitt bezogen und ohne weitere Abzüge außer dem Gesamtvertragsrabatt nach § 5 Abs. 2 und denjenigen nach § 4 Abs. 4.

(6) Als Grundlage der Abrechnung dient stets eine an den Lizenznehmer gestellte Abrechnung, aus der sich jeweils der auf die einzelnen Aufnahmen mit Live-Mitschnitten von

GWVR-Repertoire entfallende anteilige Betrag ergibt. Die von der eigenen Muttergesellschaft empfangene Abrechnung ist hierfür ausreichend. Soweit dem Lizenznehmer seine Muttergesellschaft keine auf das hier betroffene Repertoire beschränkte Einzelabrechnungen erteilt, erstellt der Lizenznehmer für Abrechnungszwecke gegenüber der GWVR jeweils selbst einen Auszug aus der Einzeltitel-Gesamtabrechnung. Für die Weiterberechnung an die GWVR gelten § 6 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Soweit eine Aufnahme nach diesen Vorschriften zwischen den Vertragsparteien für die Vervielfältigung und Verbreitung geklärt ist, gilt sie im Zweifel auch für die öffentliche Zugänglichmachung auf Abruf als geklärt, es sei denn, der Lizenznehmer weist etwas anderes nach. Die GWVR darf das Kontrollrecht nach § 11 isoliert für die Überprüfung der Abrechnungen nach § 12 ausüben. Die Vergütung fällt spätestens bei Eingang der Abrechnung beim Lizenznehmer an, aus der sich der auf ihn entfallende Zahlbetrag ergibt, und wird nach § 7 fällig.

(7) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den hier vereinbarten Vergütungen um Vorzugssätze handelt, die dadurch gerechtfertigt sind, dass beide Parteien jeweils exklusive vertragliche Beziehungen zu denselben ausübenden Künstlern unterhalten. Die Vereinbarung zu § 12 versteht sich daher als durchgängig auf Aufnahmen bezogen, die mit Einwilligung der jeweiligen ausübenden Künstler entstanden sind.

(8) Die Vereinbarung zu § 12 versteht sich als nicht präjudiziell.

§ 13 Meinungsverschiedenheiten

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Lizenznehmern kann die GWVR den BVMI benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird nicht innerhalb von vier Wochen nach der Benachrichtigung des BVMI eine gütliche Einigung erreicht, hat jede Partei das Recht, die Schiedsstelle anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(2) Die Vertragspartner werden insbesondere versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere in Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zunächst miteinander zu klären und bis zu einer Klärung die Mitglieder jeweils ausgewogen zu informieren.

§ 14 Vertragsdauer

(1) Dieser Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 31. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021.

(2) Er wird mit gleichem Wortlaut in Einzelverträge umgesetzt, und zwar mit folgender Maßgabe für den Einzelvertrag:

- Obiger Absatz wird Abs. 1 (ersetze „Gesamtvertrag“ durch „Einzelvertrag“).
- Es wird ein Abs. 2 hinzugefügt, der lautet:

„Nach Beendigung des Vertrags rechnet die GWVR über empfangene Vorschüsse binnen sechs Wochen nach dem Enddatum an den Lizenznehmer ab und zahlt



etwaige nicht verbrauchte Vorschüsse binnen weiterer zwei Wochen zurück, ohne dass es einer Aufforderung bedarf.“

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

Hamburg, den 23.06.20
.....
Gesellschaft zur Wahrnehmung
von Veranstalterrechten mbH
GWVR
.....
Hamburg
Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten (GWVR) mbH

Berlin, den 6/11/20
.....
.....
Bundesverband Musikindustrie e.V.

M